

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. · Rudi-Dutschke-Straße 17 · 10969 Berlin

«Standardadresse»

Vorständin

Ramona Pop
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

T +49 30 25800-510
vorstaendin@vzbv.de
vzbv.de

Vorsitzende des Verwaltungsrates

Dr. Melanie Weber-Moritz

SozialBank

IBAN: DE52 3702 0500 0003 3003 00
SWIFT (BIC): BFSWDE33XXX

Steuernummer: 27/029/33162
Umsatzsteuer-ID: DE 224135391
Amtsgericht Charlottenburg
VR 20423 B

Datum

15.06.2026

Ausgestaltung einer Abgabe auf zuckergesüßte Getränke

«Briefanrede»,

Verbraucherinnen und Verbraucher stehen im Alltag vor der Aufgabe, ihren Zuckerkonsum zu begrenzen. Stark gezuckerte Getränke erschweren dies und tragen zu ernährungsbedingten Krankheiten wie Adipositas und Typ-2-Diabetes bei. Jugendliche in Deutschland nehmen durchschnittlich mehr als ein Viertel ihrer täglichen Energiezufuhr über Süßgetränke auf.¹ Deutschland ist damit eines der EU-Länder mit dem höchsten Pro-Kopf-Verbrauch an zuckergesüßten Getränken. Eine klug ausgestaltete Abgabe kann hier wirksam gegensteuern und das Angebot verbessern. Dies schützt insbesondere Kinder und Jugendliche.

Leider haben die freiwilligen Bemühungen der Industrie in den vergangenen Jahren nicht die geplante Wirkung erzielt. Der Zuckergehalt von Softdrinks ist im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie in Deutschland um lediglich vier Prozent gesunken.² In Großbritannien sank der

¹ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz: Politik für eine nachhaltigere Ernährung, 2020, S. 682, https://www.bmleh.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/wbae-gutachten-nachhaltige-ernaehrung.pdf?__blob=publicationFile&v=

² Max Rubner-Institut: Ergebnisbericht Produktmonitoring 2024, 2025, S. 130, https://www.mri.bund.de/fileadmin/MRI/Pressemitteilungen/PM20250701-Produktmonitoring-Stakeholder/PM_Ergebnisbericht_2024_bfrei.pdf

Zuckergehalt vier Jahre nach Einführung der Herstellerabgabe hingegen um 45 Prozent.³

Der Verbraucherzentrale Bundesverband unterstützt daher eine Abgabe auf zuckergesüßte Getränke, die den Zuckergehalt in Produkten senkt und Prävention stärkt. Grundlage dafür sind die Empfehlungen der FinanzKommission Gesundheit (FKG). Das Gremium schlägt eine gestaffelte Abgabe vor, die sich am Zuckergehalt orientiert, in Großbritannien mit diesem Modell erprobt ist und nachweislich wirkt. Die FKG erwartet jährliche Einnahmen von rund 450 Millionen Euro. Gleichzeitig lassen sich mittel- bis langfristig Kosten im Gesundheitssystem einsparen und jährlich mehrere tausend Diabetesfälle vermeiden.

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) sind für die Ausgestaltung folgende Punkte entscheidend:

Lenkungswirkung durch klare Staffelung

Die Abgabe orientiert sich am Zuckergehalt eines Getränks. Im Konzept der FKG vorgesehen ist: weniger als fünf Gramm Zucker je hundert Milliliter abgabefrei, fünf bis unter acht Gramm mit 26 Cent je Liter, acht Gramm oder mehr mit 32 Cent je Liter. Die Steuerhöhe sollte nach der Empfehlung jährlich an die Inflation angepasst werden und nicht für reine Fruchtsäfte gelten.

Höhe und Staffelung sind dem Modell in Großbritannien nachempfunden. Dort hat der ökonomische Anreiz dazu geführt, dass Hersteller ihre Rezepturen anpassten. In Großbritannien sank die jährliche Pro-Kopf-Kalorienaufnahme aus Softdrinks um etwa einen Teelöffel Zucker pro Tag, wovon 84 Prozent auf Reformulierung und nur 16 Prozent auf preisinduzierten Nachfragerückgang zurückzuführen waren.⁴ Gesundheitsgewinne entstanden damit weitgehend ohne Preiserhöhungen und regressive Effekte.

Zweckbindung für Prävention

Die Zweckbindung aus Einnahmen der Abgabe für Präventionsangebote in Lebenswelten (Settingmaßnahmen), insbesondere für Kinder und Jugendliche, ist aus Sicht des vzbv entscheidend. Präventionsangebote an Kitas, in Schulen und auf kommunaler Ebene sind

³ Office for Health Improvement & Disparities: Sugar reduction – industry progress 2015 to 2020, 2022, S. 82, <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6388cd71d3bf7f328c0ded27/Sugar-reduction-and-reformulation-progress-report-2015-to-2020.pdf>

⁴ Dickson, A., Gehrsitz, M. & Kemp, J.: Does a Spoonful of Sugar Levy Help the Calories Go Down? An Analysis of the UK Soft Drinks Industry Levy, Review of Economics and Statistics, Vol. 107 6), (2025, S. 1754-1763. DOI: 10.1162/rest_a_01345

für ein gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wichtig. Sie zahlen sich in späteren gesunden Lebensjahren aus und verhindern eine dauerhafte Überlastung unserer gesetzlichen Krankenversicherung. Dass eine solche Zweckbindung rechtlich möglich ist, bestätigt ein Rechtsgutachten von Prof. Huster und Prof. Unger.⁵

Ausreichend Zeit für die Umsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, einen ökonomischen Anreiz für eine flächendeckende Reformulierung zu bieten, die bisherige freiwillige Selbstverpflichtungen nicht erreicht haben. Dafür sollte den Herstellern ein Jahr Zeit eingeräumt werden. Möchte man die Abgabe ab 2028 erheben, muss das Gesetz demnach spätestens Ende des Jahres fertig abgestimmt sein. Für eine zügige Umsetzung empfiehlt sich eine Beratung im Rahmen des Beitragssatzstabilisierungsgesetzes.

Einheitliche Regeln für alle Hersteller

Einheitliche Regeln schaffen Planungssicherheit und faire Wettbewerbsbedingungen. Ausnahmen erhöhen den bürokratischen Aufwand und schwächen die Wirkung der Abgabe. Ähnlich wie in Großbritannien ist der deutsche Markt konzentriert – die fünf größten Hersteller machen rund 71 Prozent des Marktvolumens aus –, sodass Reformulierungen größtenteils von wenigen großen Akteuren umgesetzt und aufgrund von Skaleneffekten vergleichsweise effizient erfolgen können.⁶

Eine historisch gewachsene Besonderheit in Deutschland sind die dezentralen Mineralbrunnen und eine größere Anzahl nationaler und mittelständischer Unternehmen unter den marktrelevanten Unternehmen. Für diese bedeutet die Reformulierung ihrer Produkte eine größere finanzielle Investition als für die großen Konzerne. Dass sie dennoch machbar sind, zeigen die Erfahrungen in Großbritannien. Lokale Hersteller einer Brause mit besonderer traditioneller Rezeptur haben diese zumeist nicht angepasst, sondern ihr eine zuckerarme Variante an die Seite gestellt, also ihr Portfolio erweitert. So konnten die Hersteller Preisanstiege weitestgehend vermeiden oder nur auf die stark gezuckerten Varianten anwenden. Verbraucherinnen und Verbraucher können so aus einer breiteren Palette wählen, wobei die gesunde Wahl die günstigere ist.

⁵ Huster, Unger: Handlungsmöglichkeiten zur Einführung einer Zuckersteuer mit Zweckbindung der Einnahmen, Kurzgutachten, 2026, https://gesundheitsrecht.blog/wp-content/uploads/2026/04/Huster_Unger_Gesundheitsrecht.blog-Nr.-67_2026.pdf

⁶ Hans-Böckler-Stiftung (Hg.): Branchenmonitor Getränkeindustrie, 2020, www.wilke-maack.de/wp-content/uploads/2020/11/Branchenmonitor-Getraenkeindustrie.pdf

Einbeziehung von Süßstoffen

Aus Sicht des vzbv sollten künstliche Süßstoffe wie Cyclamat und Aspartam von einer Abgabe miterfasst werden, damit die Hersteller nicht nur Zucker durch Süßstoff ersetzen. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher stehen Süßstoffen kritisch gegenüber. Die WHO empfiehlt Süßstoffe nicht zur Gewichtskontrolle oder um das Risiko ernährungsbedingter Krankheiten zu reduzieren.⁷ Zur gesundheitlichen Wirkung von Süßstoffen besteht weiterhin Forschungsbedarf. Außerdem verändern Süßstoffe in den Getränken nicht die Süßprägung, also das Empfinden, wie süß die Nahrung sein sollte und das Verlangen nach mehr Süßem.

Ähnlich wie in Frankreich könnte in Deutschland eine zusätzliche Abgabe auf künstliche Süßstoffe bei Erfrischungsgetränken erhoben werden. Dies ist in Frankreich eine fixe und geringe Abgabe pro Volumeneinheit von derzeit 4,50 Euro pro Hektoliter bei einem Inhalt von bis zu 120 Milligramm Süßstoffen pro Liter, und sechs Euro pro Hektoliter bei über 120 Milligramm pro Liter. Das entspricht vier bzw. sechs Cent pro Liter und wäre damit ein geringer Aufschlag für Hersteller, die im Zuge ihrer Rezepturanpassungen nicht auf Süßstoffe verzichten können oder wollen.⁸

Eine Abgabe auf zuckergesüßte Getränke kann das Angebot verbessern und Verbraucherinnen und Verbraucher bei gesünderen Entscheidungen unterstützen. Voraussetzung ist eine klare, wirksame und verlässliche Ausgestaltung. Wir bitten Sie, diese Punkte bei den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ramona Pop
Vorständin

⁷ World Health Organization: Use of non-sugar sweeteners: WHO guideline, 2023, <https://www.who.int/publications/i/item/9789240073616>

⁸ Bulletin Officiel des Finances Publiques – Impôts: BAREME - TCA - Barème des contributions sur les boissons non alcooliques, 2025, <https://bofip.impots.gouv.fr/bofip/11575-PGP.html/identifiant=BOI-BAREME-000038-20251224>